

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Aromantisches und Asexuelles Spektrum Schweiz» (Abkürzung Aro-Ace-Spektrum Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein Aromantisches und Asexuelles Spektrum Schweiz bezweckt die Interessenvertretung und Vernetzung von Personen auf dem Aromantischen und Asexuellen Spektrum. Der Verein bezweckt ausserdem die Aufklärung des Aromantischen und Asexuellen Spektrum Schweiz. Der Vereinszweck erstreckt sich primär auf die Schweiz, strebt aber auch internationale Vernetzungen und Kooperationen an.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Rückstellung von finanziellen Mitteln für zukünftige Projekte ist zulässig.

3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen («Einzelmitgliedschaft») sowie Gruppierungen und Organisationen («Gruppenmitgliedschaft») werden, die ideell einen vergleichbaren Zweck wie der Verein Aromantisches und Asexuelles Spektrum Schweiz verfolgen.

4. Beitritt, Austritt, Ausschluss

Der Beitritt zu dem Verein ist jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Lehnt der Vorstand ein Beitritts-gesuch ab, so kann die betroffene Person oder Organisation einen Entscheid der ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich. Die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist dabei ausgeschlossen.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann einen Entscheid der ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wo eine Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, entscheiden alle Organe mit einfachem Mehr.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinstätigkeiten fest und übt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe aus. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und dessen Präsidium
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags und der finanziellen Kompetenz des Vorstands
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins (benötigt eine Zweidrittelmehrheit)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und dazu von diesem vier Wochen im Voraus mit Traktandenliste angekündigt. Von Gesetzes wegen wird sie einberufen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt. Die Mitgliederversammlung muss spätestens 30 Tage nach dem Zustandekommen des Verlangens einberufen werden. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinspräsidium zuhanden des Vorstands einzureichen.

Nur Einzelmitglieder verfügen über eine Stimme, Gruppenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

7. Wahlen und Abstimmungen

Nur rechtzeitig eingereichte Anträge, sowie die in der Traktandenliste aufgenommenen Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.

Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Der Präsident stimmt mit.

Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr (d.h. der Kandidat mit den meisten der abgegebenen Stimmen gilt als gewählt), bei Stimmengleichheit das Los.

Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ausgenommen die Fälle, bei denen die Statuten eine andere Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Die vorliegenden Statuten können nur abgeändert oder ergänzt werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst und eine Statutenanpassung auch in der Einladung angekündigt wurde.

8. Vorstand

Der Vorstand bildet das leitende Organ des Vereins. Er leitet den Verein entsprechend den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere für die

Koordination der anderen Organe und die vereinsinterne Kommunikation zuständig. Der Vorstand ist befugt, den Verein nach aussen zu vertreten.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen; er besteht aus maximal neun Personen. Angestrebt wird die Vertretung verschiedener Landessprachen, Gender und Identifikationen auf dem Spektrum. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die auch Vereinsmitglieder sind.

Das Präsidium können eine oder zwei Personen innehaben; es wird aus den Mitgliedern des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen. Es besteht für die Vorstandsmitglieder keine Amtszeitbeschränkung.

9. Revisoren

Die Revisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Es müssen jeweils mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor bestimmt werden.

Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen.

Die Revisoren prüfen am Ende des Vereinsjahrs alle Kassen und Buchhaltungen im Verein und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

10. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Ertrag eines eventuellen Vereinsvermögens
- Zuwendungen der öffentlichen Hand

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu festgelegt.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung, sowohl von Einzelmitgliedern als auch von Gruppenmitgliedern, ist ausgeschlossen.

12. Beendigung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Über diese Zuwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten ab Beschluss der Gründungsversammlung vom 03.04.2022 sofort in Kraft.